

Vollstreckbare Ausfertigung Antragsteller/in erteilt z. Hd. <input type="checkbox"/>	z. Hd. d. am Prozessbev. <input type="checkbox"/>	Unterschrift
---	--	--------------

## Unterhaltsfestsetzungsbeschluss

 vom   zugestellt am    
  an Antragsgegner/in

 Zutreffendes ist angekreuzt  bzw. ausgefüllt

<b>In der Unterhaltssache – Antragsteller/in –</b>					
E	<input type="checkbox"/> der Stadt - Sozialamt - <input type="checkbox"/> Land NRW, vertreten durch				
1	Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes				geboren am
2					
3					
<b>gegen (Vorname, Name, Anschrift) – Antragsgegner/in –</b>					
Prozessbevollmächtigte/r					
<b>wegen</b>					
Festsetzung von Unterhaltsansprüchen im vereinfachten Verfahren gem. §§ 645 ff ZPO des Kindes ( _____ ) aus übergegangenem Recht gem. <input type="checkbox"/> § 91 SGB XII / <input type="checkbox"/> § 7 UVG wegen schon erbrachter und laufender Leistungen nach dem <input type="checkbox"/> SGB XII / <input type="checkbox"/> UVG					
<b>wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:</b>					
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt					Der für den/die Antragsteller/in festgesetzte Unterhalt <b>vermindert sich</b> (Betrag mit Minuszeichen)/ <b>erhöht sich</b> (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige <b>kindbezogene Leistungen</b>
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach <input type="checkbox"/> § 1 Regelbetrag VO <input type="checkbox"/> § 2 Regelbetrag VO	gleich bleibend		
1	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
2	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
3	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
vom _____ bis _____ auf EUR für den/die Antragsteller/in					
<b>Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit</b>					
<input type="checkbox"/> Die Leistungen nach dem UVG werden längstens erbracht bis zum Ablauf des Höchstleistungszeitraumes von 72 Monaten oder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.					
Der Streitwert des Verfahrens wird auf _____ EUR festgesetzt ( _____ EUR x 12 zzgl. _____ EUR Unterhaltsrückstand).				Die Kosten des Verfahrens trägt der/die Antragsgegner/in.	

### Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder bei dem Beschwerdegericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig abgerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Falls die Beschwerde nicht bei dem Amtsgericht – Familiengericht, das den Beschluss erlassen hat, sondern bei einem anderen Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird, ist grundsätzlich zu beachten, dass das Protokoll vor Ablauf der Zweiwochenfrist dem Amtsgericht – Familiengericht zugegangen sein muss, das den Beschluss erlassen hat.

**Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens** oder **Erhebung einer Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den nach ihr in Abänderung dieses Beschlusses zu zahlenden Unterhalt **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

**Ab Rechtskraft** dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht – Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

**Vollstreckbare Ausfertigung**  
Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses an Antragsgegner/in beginnen.

## Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom \_\_\_\_\_ zugestellt am \_\_\_\_\_ an Antragsgegner/in

Zutreffendes ist angekreuzt  bzw. ausgefüllt

<b>In der Unterhaltssache</b>		<b>- Antragsteller/in -</b>			
E	<input type="checkbox"/> der Stadt - Sozialamt - <input type="checkbox"/> Land NRW, vertreten durch				
1	Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes				geboren am
2					
3					
Prozessbevollmächtigte/r					
<b>gegen</b> (Vorname, Name, Anschrift)		<b>- Antragsgegner/in -</b>			
Prozessbevollmächtigte/r					
<b>wegen</b>					
Festsetzung von Unterhaltsansprüchen im vereinfachten Verfahren gem. §§ 645 ff ZPO des Kindes ( _____ ) aus übergegangenem Recht gem. <input type="checkbox"/> § 91 SGB XII / <input type="checkbox"/> § 7 UVG wegen schon erbrachter und laufender Leistungen nach dem <input type="checkbox"/> SGB XII / <input type="checkbox"/> UVG					
<b>wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:</b>					
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt					Der für den/die Antragsteller/in festgesetzte Unterhalt <b>vermindert sich</b> (Betrag mit Minuszeichen)/ <b>erhöht sich</b> (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige <b>kindbezogene Leistungen</b>
	Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach <input type="checkbox"/> § 1 Regelbetrag VO <input type="checkbox"/> § 2 Regelbetrag VO	gleich bleibend	
1		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
2		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
3		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
		ab	auf	Prozent des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.
		vom	bis	auf EUR für den/die Antragsteller/in	
<b>Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit</b>					
<input type="checkbox"/> Die Leistungen nach dem UVG werden längstens erbracht bis zum Ablauf des Höchstleistungszeitraumes von 72 Monaten oder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.					
Der Streitwert des Verfahrens wird auf _____ EUR festgesetzt ( _____ EUR x 12 zzgl. _____ EUR Unterhaltsrückstand).				Die Kosten des Verfahrens trägt der/die Antragsgegner/in.	

### Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder bei dem Beschwerdegericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig abgerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Falls die Beschwerde nicht bei dem Amtsgericht – Familiengericht, das den Beschluss erlassen hat, sondern bei einem anderen Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird, ist grundsätzlich zu beachten, dass das Protokoll vor Ablauf der Zweiwochenfrist dem Amtsgericht – Familiengericht zugegangen sein muss, das den Beschluss erlassen hat.

**Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens** oder **Erhebung einer Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den nach ihr in Abänderung dieses Beschlusses zu zahlenden Unterhalt **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

**Ab Rechtskraft** dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht – Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

**Vorstehende Ausfertigung wird dem/der/den Antragsteller/in/Antragstellern zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.**

## Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom \_\_\_\_\_ zugestellt an Antragsgegner/in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Zutreffendes ist angekreuzt  bzw. ausgefüllt

<b>In der Unterhaltssache</b>		<b>- Antragsteller/in -</b>			
E	<input type="checkbox"/> der Stadt - Sozialamt - <input type="checkbox"/> Land NRW, vertreten durch				
1	Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes				geboren am
2					
3					
Prozessbevollmächtigte/r					
<b>gegen</b> (Vorname, Name, Anschrift)		<b>- Antragsgegner/in -</b>			
Prozessbevollmächtigte/r					
<b>wegen</b>					
Festsetzung von Unterhaltsansprüchen im vereinfachten Verfahren gem. §§ 645 ff ZPO des Kindes ( _____ ) aus übergegangenem Recht gem. <input type="checkbox"/> § 91 SGB XII / <input type="checkbox"/> § 7 UVG wegen schon erbrachter und laufender Leistungen nach dem <input type="checkbox"/> SGB XII / <input type="checkbox"/> UVG					
<b>wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:</b>					
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt					Der für den/die Antragsteller/in festgesetzte Unterhalt <b>vermindert sich</b> (Betrag mit Minuszeichen)/ <b>erhöht sich</b> (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige <b>kindbezogene Leistungen</b>
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach <input type="checkbox"/> § 1 Regelbetrag VO <input type="checkbox"/> § 2 Regelbetrag VO	gleich bleibend		
1	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
2	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
3	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab _____ um EUR mtl.
<b>Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit</b>		vom	bis	auf EUR für den/die Antragsteller/in	
<input type="checkbox"/> Die Leistungen nach dem UVG werden längstens erbracht bis zum Ablauf des Höchstleistungszeitraumes von 72 Monaten oder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.					
Der Streitwert des Verfahrens wird auf _____ EUR festgesetzt ( _____ EUR x 12 zzgl. _____ EUR Unterhaltsrückstand).				Die Kosten des Verfahrens trägt der/die Antragsgegner/in.	

### Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder bei dem Beschwerdegericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig abgerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Falls die Beschwerde nicht bei dem Amtsgericht – Familiengericht, das den Beschluss erlassen hat, sondern bei einem anderen Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird, ist grundsätzlich zu beachten, dass das Protokoll vor Ablauf der Zweiwochenfrist dem Amtsgericht – Familiengericht zugegangen sein muss, das den Beschluss erlassen hat.

**Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens** oder **Erhebung einer Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den nach ihr in Abänderung dieses Beschlusses zu zahlenden Unterhalt **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

**Ab Rechtskraft** dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht – Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Ausgefertigt:

## Unterhaltsfestsetzungsbeschluss vom \_\_\_\_\_ zugestellt am \_\_\_\_\_ an Antragsgegner/in

Zutreffendes ist angekreuzt  bzw. ausgefüllt

<b>In der Unterhaltssache</b>		<b>- Antragsteller/in -</b>			
E	<input type="checkbox"/> der Stadt - Sozialamt - <input type="checkbox"/> Land NRW, vertreten durch				
1	Vorname, Name, Plz, Wohnort des minderjährigen Kindes				geboren am
2					
3					
Prozessbevollmächtigte/r					
<b>gegen</b> (Vorname, Name, Anschrift)		<b>- Antragsgegner/in -</b>			
Prozessbevollmächtigte/r					
<b>wegen</b>					
Festsetzung von Unterhaltsansprüchen im vereinfachten Verfahren gem. §§ 645 ff ZPO des Kindes ( _____ ) aus übergegangenem Recht gem. <input type="checkbox"/> § 91 SGB XII / <input type="checkbox"/> § 7 UVG wegen schon erbrachter und laufender Leistungen nach dem <input type="checkbox"/> SGB XII / <input type="checkbox"/> UVG					
<b>wird der Unterhalt, den der/die Antragsgegner/in an den/die Antragsteller/in zu zahlen hat, wie folgt festgesetzt:</b>					
Der zum Ersten jeden Monats zu zahlende Unterhalt wird festgesetzt					Der für den/die Antragsteller/in festgesetzte Unterhalt <b>vermindert sich</b> (Betrag mit Minuszeichen)/ <b>erhöht sich</b> (Betrag mit Pluszeichen) um anteilige <b>kindbezogene Leistungen</b>
Vorname des Kindes	für die Zeit	veränderlich gemäß dem Regelbetrag nach <input type="checkbox"/> § 1 Regelbetrag VO <input type="checkbox"/> § 2 Regelbetrag VO	gleich	bleibend	
1	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
2	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
3	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>ersten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>zweiten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
	ab	auf	<b>Prozent</b> des Regelbetrages der <b>dritten</b> Altersstufe	auf EUR mtl.	ab
<b>Der rückständige Unterhalt wird festgesetzt für die Zeit</b>		vom	bis	auf EUR für den/die Antragsteller/in	
<input type="checkbox"/> Die Leistungen nach dem UVG werden längstens erbracht bis zum Ablauf des Höchstleistungszeitraumes von 72 Monaten oder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.					
Der Streitwert des Verfahrens wird auf _____ EUR festgesetzt ( _____ EUR x 12 zzgl. _____ EUR Unterhaltsrückstand).				Die Kosten des Verfahrens trägt der/die Antragsgegner/in.	

### Rechtsbehelfsbelehrung

Soweit der Festsetzungsbeschluss auf einer Erklärung beruht, mit der sich der als Antragsgegner/Antragsgegnerin in Anspruch genommene Elternteil zur Zahlung des Unterhalts verpflichtet hat, führt das Amtsgericht – Familiengericht über einen in dem Beschluss nicht festgesetzten Teil des im vereinfachten Verfahren geltend gemachten Anspruchs **auf Antrag** einer Partei das **streitige Verfahren** durch. Im Übrigen gilt Folgendes:

Mit der **Beschwerde**, die binnen **zwei Wochen** seit der Zustellung dieses Beschlusses bei dem Gericht, das ihn erlassen hat, oder bei dem Beschwerdegericht **schriftlich** oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden muss, kann geltend gemacht werden:

- das vereinfachte Verfahren sei nicht zulässig;
- der Zeitpunkt des Beginns der Unterhaltszahlung sei nicht richtig festgesetzt;
- der Zeitraum oder die Höhe des Unterhalts sei nicht richtig oder nicht dem Antrag entsprechend festgesetzt;
- kindbezogene Leistungen seien nicht oder nicht richtig abgerechnet;
- die Kosten seien zu Unrecht auferlegt oder nicht richtig festgesetzt;
- Einwendungen seien zu Unrecht als unzulässig behandelt worden.

Falls die Beschwerde nicht bei dem Amtsgericht – Familiengericht, das den Beschluss erlassen hat, sondern bei einem anderen Amtsgericht zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt wird, ist grundsätzlich zu beachten, dass das Protokoll vor Ablauf der Zweiwochenfrist dem Amtsgericht – Familiengericht zugegangen sein muss, das den Beschluss erlassen hat.

**Vor Durchführung eines streitigen Verfahrens** oder **Erhebung einer Abänderungsklage** ist **beiden** Parteien – auch mit Blick auf die **Kostenbelastung** der in dem Rechtsstreit unterliegenden Partei – zu empfehlen, sich über die Möglichkeit einer **gütlichen außergerichtlichen Einigung** sorgfältig beraten zu lassen und um eine solche sich ernsthaft zu bemühen. Kommt eine Einigung zustande, können die Parteien den nach ihr in Abänderung dieses Beschlusses zu zahlenden Unterhalt **kostenfrei** bei dem Jugendamt oder jedem Amtsgericht in vollstreckbarer Form **beurkunden** lassen und **so einen Rechtsstreit vermeiden**.

**Ab Rechtskraft** dieses Beschlusses können die Parteien im Wege einer **Klage auf Abänderung** des Beschlusses verlangen, dass auf höheren Unterhalt oder auf Herabsetzung des Unterhalts erkannt wird. Die Klage ist auch zulässig, wenn mit ihr nur eine geringfügige Abänderung dieses Beschlusses verlangt wird. Zuständig für die Klage ist das Amtsgericht – Familiengericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der es gesetzlich vertritt, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Auf eine **Klage des unterhaltsverpflichteten Elternteils**, die **nicht innerhalb eines Monats** nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses erhoben wird, **kann der Unterhalt nur für die Zeit nach ihrer Erhebung herabgesetzt werden**. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der Monatsfrist eine Abänderungsklage des Kindes auf Erhöhung des Unterhalts anhängig geworden ist. Dann kann der unterhaltsverpflichtete Elternteil auch noch nach Ablauf der Monatsfrist mit Wirkung für die Vergangenheit auf Herabsetzung des Unterhalts klagen, solange das Verfahren über die Abänderungsklage des Kindes nicht beendet ist.

Ausgefertigt: